

V e r o r d n u n g

über den Bebauungsplan Lurup 12

Vom 6. April 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Lurup 12 für das Plangebiet Sumpfweg - Friedrichshulder Weg - Limosenweg - Ost- und Südgrenze des Flurstücks 939 der Gemarkung Lurup - Jevenstedter Straße - Franzosenkoppel (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind unzulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Lurup 12 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 20. Januar 1964 (Amtlicher Anzeiger Seite 75) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt I Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist den südöstlichen Teil des Plangebiets als Wohnbaugebiet aus. Im übrigen sind Grünflächen und Außengebiete gekennzeichnet.

III

An Teilen der Straßen Limosenweg und Franzosenkoppel befinden sich eingeschossige Wohnhäuser in offener Bauweise. Zum Teil sind die hinteren Grundstücksteile mit Behelfsheimen besetzt. Auch im nördlichen Teil des Plangebiets sind Behelfsheime vorhanden. Südlich der Franzosenkoppel befinden sich größere zusammenhängende dicht bebaute Neubaugebiete.

Mit dem Bebauungsplan soll die städtebauliche Entwicklung in diesem Randgebiet von Hamburg geordnet werden. Außerdem sind zentrale Einrichtungen für die weiter anwachsende Bevölkerung im Süden und Osten des Plangebiets vorzusehen. Dabei ist in städtebaulicher Entwicklung aus dem Aufbauplan an den Straßen Limosenweg und Franzosenkoppel Wohngebiet und an der Jevenstedter Straße eine Volksschule vorgesehen. Die Ausweisung der Wohngebiete berücksichtigt weitgehend den Bestand.

Der Plan sieht im Anschluß an die Wohnflächen nördlich des Limosenweges Dauerkleingärten vor. Die öffentliche Grünfläche ist wegen der umfangreichen Wohnbebauung südlich des Plangebiets erforderlich.

Die Stellfläche auf der Südspitze des Plangebiets soll auch zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) für das Sondergebiet Läden im angrenzenden Bebauungsplan Lurup 1 vom 26. Juni 1964 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 135) auf dem Flurstück 961 der Gemarkung Lurup dienen.

Der verkehrsgerechte Ausbau der Straßen Sumpfweg, Limosenweg, Franzosenkoppel erfordert Straßenverbreiterungen auf 16,0 bzw. 12,0 m. Mit einem Fußweg zwischen Limosenweg und Jevenstedter Straße soll eine kurze Verbindung zu den an der Jevenstedter Straße gelegenen Volksschulen geschaffen werden.

IV

Das Plangebiet ist etwa 186 200 qm groß. Davon werden für Straßen etwa 15 440 qm (davon neu etwa 5 430 qm), für Grünflächen etwa 14 400 qm und für eine Volksschule etwa 24 900 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die für öffentliche Zwecke - Straßen, Grünfläche, Schule - neu ausgewiesenen Flächen größtenteils noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Diese Flächen sind mit etwa zehn behelfsmäßigen Wohngebäuden besetzt, die beseitigt werden müssen.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau, den Bau der Volksschule und die Herrichtung der öffentlichen Grünflächen entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.